

es könne dem Rekurrenten mit Recht das persönliche Auftreten vor Gericht oder sogar die Einleitung eines Prozesses durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter verwehrt werden, so würde ihn dies doch nicht hindern, sich im übrigen in seiner Privatrechtssphäre frei zu betätigen und alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

5. Ist nach dem Gesagten der Entscheid des Regierungsrates vom 18. Juli 1908 wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs und wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit aufzuheben, so braucht nicht untersucht zu werden, ob, wie der Rekurrent behauptet, in der Nichtaufhebung seiner Vormundschaft auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit und ein Akt der Willkür liege.

Abzuweisen ist sodann das Begehren des Rekurrenten, es möchte das Bundesgericht die Beendigung der über ihn verhängten Vormundschaft aussprechen und eine bezügliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri anordnen. Denn das Bundesgericht hat derartige Akte der kantonalen Administration nicht selber vorzunehmen, sondern nur die verfassungs- oder bundesrechtswidrigen Entscheide der kantonalen Behörden aufzuheben. Mit dem vorliegenden Entscheide kann daher nur erklärt werden, daß auf Grund der gegenwärtigen Sachlage das Fortbestehenlassen der Vormundschaft bundesrechtlich unzulässig ist. Dagegen steht es den kantonalen Behörden zu, diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche das kantonale Recht für die Aufhebung von bestehenden Vormundschaften vorschreibt. Auch haben dieselben das Recht, unter Gewährung des rechtlichen Gehörs aufs neue zu untersuchen, ob zur Zeit ein rechtlich zulässiger Vormundschaftsgrund bestehe, der die Verhängung einer neuen Vormundschaft rechtfertigen würde.

(6-7). (Erörterung der Nebenbegehren.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin gutgeheißen, daß der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 18. Juli 1908 im Sinne der Motive aufgehoben wird.

18. Urteil vom 10. März 1909 in Sachen Matter gegen Regierungsrat von Baselland.

Verletzung der Garantie des rechtlichen Gehörs anlässlich einer Bevormundung. — Beginn der Rekursfrist bei blosser Publikation der Bevormundung im Amtsblatt, ohne jede direkte Mitteilung an den Betroffenen. — Materiell unbegründete Bevormundung.

A. Der im Jahre 1847 geborene Rekurrent ist seit 8—10 Jahren in Oberwil (Baselland) niedergelassen und hat daselbst einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist verheiratet und Vater von 5 Kindern, wovon zwei noch minderjährig. Bevor er nach Oberwil kam, hatte er in Utterschweiler (Elsaß) gewohnt und daselbst sein mehrere Tausend Franken betragendes Vermögen verloren.

Im Jahre 1907 fiel dem Rekurrenten eine Erbschaft von zirka 5000 Fr. zu. Bevor der größere Teil derselben zur Auszahlung gelangte, stellen ein Sohn und ein Schwiegersohn des Rekurrenten, Emil Matter und Josef Kamber, beim Gemeinderat von Oberwil den Antrag auf Bevormundung desselben. Diesem Antrag schloß sich der Gemeinderat am 16. August 1908 an, mit der Bemerkung, der Grund dazu liege „in der überhandnehmenden Trunksucht Matters und der daraus folgenden Gefährdung des Vermögens“. Der Rekurrent wurde hierauf am 22. August 1908 vom Bezirksstatthalter einvernommen, bei welcher Gelegenheit er gegen die Bevormundung protestierte und die Behauptung, daß er trunksüchtig und verschwenderisch sei, des entschiedensten bestritt. Am 8. September erfolgte sodann die Einvernahme des Emil Matter und des Josef Kamber (welche den Antrag auf Bevormundung gestellt hatten). Dieselben versicherten, die ganze Familie gehe dem Ruin entgegen, da sich der Rekurrent „eben ganz und voll dem Trunke ergeben“ habe. Der Rekurrent habe f. Zt. im Elsaß schon einen solch lieberlichen Lebenswandel geführt, daß er ein Vermögen von zirka 40,000 Fr. durchgebracht habe. Am 21. September wurde ferner die Ehefrau des Rekurrenten einvernommen. Dieselbe bezeichnete es als unwahr, daß ihr Ehemann sich dem

Trunke ergeben und daß er im Elsaß ein Vermögen von 40,000 Fr. durchgebracht habe. Am 22. September endlich wurde die 21-jährige Tochter des Rekurrenten einvernommen. Dieselbe erklärte, ihr Vater gehe täglich seiner Arbeit nach und habe, seit er in Oberwil wohne, nie etwas verschwendet oder „verunsichtigt“. Inzwischen war am 9. September 1908 vom Schwiegersohne Josef Kamber folgende vom 8. September 1908 datierte Bescheinigung zu den Akten gebracht worden:

„Attenschwweiler, den 8. September 1908.

„Es wird hiermit bescheinigt daß Emil Matter aus Oberwil „von seinem Schwervater ein Vermögen von zirka 20,000 Mark „ohne Schulden erhalten hat und da er von seinen Eltern ein „bedrächtliches Vermögen erhalten hat, und daß er in der Zeit „1883 bis 1900 dieses Vermögen alles Zwangsweise Verkauf „wurde. anno 1900 indem er das Vermögen alles ohne Schulden „bekommen hat. und daß dieses Vermögen in der Ehe in der Zeit „von 17 Jahren durch Trunksucht gegenseitig in Rückstand gekommen sind. Der Bürgermeister: sig. Starck.“

Nachdem noch festgestellt worden, daß der Rekurrent in Oberwil ein Vermögen von 1200 Fr. und ein ebenso großes Einkommen versteuere, und nachdem über die Höhe der ihm zugefallenen Erbschaft Erhebungen gemacht worden waren, wurden am 23. Oktober 1908 die Akten dem Bezirksrat Binningen „zu weiterer Amtshandlung“ übermittelt. Diese Behörde beantragte hierauf am 7. November 1908 die Verhängung der Vormundschaft gemäß Art. 3 b des kantonalen Vormundschaftsgesetzes. Die Erwägung, auf welche dieser Antrag gestützt wurde, lautet wörtlich:

„Nach den gemachten Erhebungen ist Matter dem Trunke ergeben, derselbe hat auch schon in früheren Jahren sein beträchtliches Vermögen durch Leichtsinns und Trunksucht durchgebracht „und eine demselben angefallene Erbschaft würde demselben Schicksale verfallen.“

Diesem Antrag hat der Regierungsrat durch folgenden undatierten, nach der übereinstimmenden Angabe der Parteien am 14. November 1908 gefaßten Beschluß entsprochen: Die Bevogtigung wird gemäß § 3 b des Vormundschaftsgesetzes ausgesprochen. Publikation im Amtsblatt.

Am 19. November wurde sodann dieser Beschluß im Amtsblatt des Kantons Baselland publiziert.

B. Gegen obigen Beschluß des Regierungsrates hat Matter am 8./9. Februar 1909 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, dieser Beschluß sei wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, eventuell auch wegen Mangels genügender materieller Gründe zur Bevormundung aufzuheben.

Der Rekurrent erklärt, seit seiner Einvernahme vom 22. August 1908 keine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit mehr erhalten zu haben. Insbesondere habe er die Publikation im Amtsblatt vom 19. November nicht gekannt. Erst gegen Ende Dezember sei der Gemeindepräsident von Oberwil bei ihm erschienen, mit der Erklärung, er habe ein Inventar über sein (des Rekurrenten) Vermögen aufzunehmen. Daraus habe er (Rekurrent) geschlossen, daß er unter Vormundschaft gestellt worden sei.

Dem Rekurse liegen unter anderem folgende Aktenstücke bei:

1. Eine zweite Bescheinigung des Bürgermeisters von Attenschwweiler, d. d. 2. Januar 1909, lautend: „Ich Unterzeichneter bescheine, „daß E. Matter-Schmid, so lang daß er in unserer Gemeinde „war, nie als Alkoholiker bekannt war, so wenig, daß er ein Vermögen von 40,000 Fr. (schreibe Vierzigtausend Franken) besessen „hatte. Er konnte zirka 13 bis 18,000 Franken gehabt haben. „Attenschwweiler ten 2. Januar 1909.

„Der Bürgermeister: sig. Starck.“

2. Eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes von Attenschwweiler, d. d. 31. Dezember 1908, mit ähnlichem Inhalt.

3. Eine ebenfalls zu Gunsten des Rekurrenten lautende Bescheinigung eines ehemaligen Bürgermeisters von Attenschwweiler.

4. Eine von 23 Bürgern bezw. Einwohnern von Oberwil unterzeichnete Erklärung mit Unterschriftsbeglaubigung vom 5. Januar 1909, lautend: „Daß Emil Matter nicht hie und da ein „Gläschen zu viel getrunken hat, wird nicht bestritten, aber alles „nur in seinem Haus und hauptsächlich in der Sommerszeit, bei „der harten Arbeitszeit, wo jeder etwas haben muß, besonders „ein älterer Man. Den es muß doch gesagt werden, daß Emil „Matter ein fleißiger Bauersmann ist, der seinesgleichen suchen

„muß, und während seinem achtjährigen Aufenthalt in Oberwil, „niemand keine Klagen, gegen ihn irgend welcher Art erhoben „worden ist. Als er nach Oberwil kam, mit einer Kuh, so hat „er sich so beflissen, und seinen Bauernstand emporgehoben, daß „er ihn wegen Tüchtigkeit, neben jedem andern Bauer sehen „lassen darf, so hat er jeder Zeit, als sein eigener Herr gear- „beitet.“

5. Eine ähnlich lautende Bescheinigung des Josef Türkauf und des Martin Levy, deren Pächter der Rekurrent seit 8 Jahren ist.

6. Eine weitere, zu Gunsten des Rekurrenten lautende Bescheinigung des Dr. med. Wannier senior in Oberwil.

C. In seiner Vernehmlassung erklärt der Regierungsrat des Kantons Baselland, die am 19. November 1908 erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt habe, da im Gesetz keine andere Anzeigevorschrift vorgesehen sei, als Eröffnung im Sinne von Art. 178 Ziff. 3 O.G. zu gelten, und es sei deshalb der Rekurs schon wegen Verspätung abzuweisen. Außerdem sei derselbe auch materiell unbegründet.

Aus einem der Rekursantwort beigelegten Bericht des Gemeinderates Oberwil ist ersichtlich, daß dem Rekurrenten schon am 19. November 1908 in der Person eines Nachbarn ein Vormund ernannt und daß diese Wahl am 6. Dezember 1908 von der Gemeindeversammlung bestätigt worden ist. Der Gemeinderat Oberwil schließt daraus, daß Matter offenbar von seiner Bevormundung Kenntnis gehabt habe, dies umsomehr, als er bald nach dem Beschluß des Regierungsrates in einer Gemeinderatssitzung erschienen sei und den Gemeinderat gebeten habe, die Bevogtigung rückgängig zu machen.

D. Die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Vormundschaftsgesetzes lauten:

§ 3. Die Vermögensverwaltung soll entzogen werden:

- a) Den Kriminalisierten, so lange ihre Strafe dauert;
- b) den Verschwendern und denjenigen, welche durch unverständige Handlungen ihr Vermögen in Gefahr bringen, sowie auch denjenigen, welche ihre Kinder in hohem Grade physisch und moralisch vernachlässigen;
- c) denjenigen, welche in einem andauernden Zustande von Geistesbeschränktheit sich befinden.

§ 28. Treten die in § 3 litt. b und c genannten Fälle ein, daß einem Volljährigen die Vermögensverwaltung entzogen werden solle, so hat der betreffende Gemeinderat die Pflicht, einen Antrag hierfür dem Statthalteramt einzugeben. Die Verwandten des Betroffenen haben das Recht, den Gemeinderat zu einer solchen Maßregel zu veranlassen.

§ 29. Der Antrag des Gemeinderates muß schriftlich abgefaßt sein und die Gründe enthalten, welche denselben rechtfertigen sollen. Hierauf wird der Statthalter den mit Bevogtigung Bedrohten und dessen nächste Verwandte einvernehmen. Handelt es sich um den Fall von Geisteschwäche, so soll eine Untersuchung durch den Bezirksarzt veranstaltet und Bericht und Gutachten darüber zu den Akten gelegt werden.

§ 30. Der Einzustellende hat nach seiner Abhörung eine Frist von 10 Tagen, um Beweise beizubringen, daß die im Antrage enthaltenen Gründe entweder ganz oder teilweise unrichtig oder falsch seien.

§ 31. Nach Ablauf der 10 Tage sollen die Akten dem Bezirksrat vorgelegt werden, welcher darüber erkennen wird, ob dem Antrag des Gemeinderates Folge zu geben sei oder nicht.

§ 32. In beiden Fällen gehen die Akten unmittelbar nachher an den Regierungsrat zur endgültigen Entscheidung. Wird die Entziehung und Bevogtigung beschlossen, so ist damit die sofortige Publikation im Amtsblatt zu verbinden. Das Verbot, Wirtschaftshäuser zu besuchen, kann damit verbunden werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor allem ist zu untersuchen, ob, wie in der Rekursantwort behauptet wurde, der vorliegende Rekurs, weil nicht innert 60 Tagen seit der Publikation der Bevormundung im Amtsblatte ergriffen, verspätet sei. Nun ist freilich schon wiederholt ausgesprochen worden (vergl. BGE 28 I S. 254, 29 I S. 34, 34 I S. 459), daß die Frage, was als „Eröffnung oder Mitteilung“ im Sinne von Art. 178 Ziff. 3 O.G. zu gelten habe, eine solche des kantonalen Rechtes sei, oder daß doch das Bundesgesetz die Lösung derselben dem kantonalen Rechte überlassen habe. Dabei war jedoch stets nur zu entscheiden gewesen, welche von zwei persönlichen und direkten Mitteilungen oder Eröffnungen als Aus-

gangspunkt der Rekursfrist zu betrachten sei; ob z. B. die mündliche Eröffnung eines Urteils oder erst die Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung. Heute dagegen handelt es sich um die Frage, ob eine Publikation im Amtsblatte ebenfalls als „Eröffnung oder Mitteilung“ im Sinne des Bundesgesetzes gelten könne, oder ob die Fristbestimmung des Art. 178 Ziff. 3 OG nicht zum mindesten voraussetze, daß der von einer Verfügung persönlich Betroffene von dieser Verfügung persönlich in Kenntnis gesetzt worden sei. Diese Frage ist aber im letzterem Sinne zu entscheiden.

Allerdings hat der Bundesgesetzgeber beim staatsrechtlichen Rekurse nicht, wie bei der Berufung (vergl. Art. 63 Ziff. 4 OG), direkt vorgeschrieben, daß und in welcher Weise die Entscheide, um die es sich handelt, den Beteiligten mitzuteilen seien. Es kann also die Unterlassung der Mitteilung oder Eröffnung einer auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses anfechtbaren Verfügung nicht etwa als eine Verletzung des Organisations-Gesetzes angesehen werden; ebenso auch nicht eine allfällige Bestimmung des kantonalen Rechtes, wonach gewisse Arten von Verfügungen, z. B. gerade Bevormundungsbeschlüsse, den Beteiligten nicht persönlich mitzuteilen, sondern lediglich im Amtsblatte zu publizieren seien. Dagegen ist vom Standpunkte des Bundesrechtes daran festzuhalten, daß bei einer in die Rechtssphäre des Bürgers so tief einschneidenden Maßregel, wie die Bevormundung, die nach Art. 178 Ziff. 3 OG zu berechnende Rekursfrist nicht schon mit der Publikation im Amtsblatte beginnt, und daß auch die zufällige Kenntnis, welche der Betroffene durch das Amtsblatt oder sonstwie von der Verfügung erhalten haben kann, die persönliche Eröffnung oder Mitteilung derselben insoweit nicht ersetzt, als es sich um die Berechnung der Rekursfrist handelt (vergl. BGG 29 I S. 273).

Im vorliegenden Falle ist nun die angefochtene Verfügung durch die Behörde, welche sie erlassen hatte, dem Rekurrenten persönlich mitgeteilt oder eröffnet worden. Es ist daher davon auszugehen, daß die Rekursfrist entweder überhaupt nicht, oder doch jedenfalls nicht vor dem Zeitpunkte zu laufen begonnen habe, in welchem der Rekurrent anerkennt, in mehr oder weniger amtlicher Weise indirekt von seiner Bevormundung Kenntnis erhalten zu haben, nämlich durch die Eröffnung des Gemeindepräsidenten, daß

er ein Inventar über sein Vermögen aufzunehmen habe. Da nun letztere Eröffnung nach der unwidersprochenen Darstellung des Rekurrenten erst Ende Dezember 1908 stattgefunden hat, so würde der am 9. Februar 1909 ergriffene Rekurs auch dann als rechtzeitig eingereicht erscheinen, wenn diese Eröffnung des Gemeindepräsidenten zugleich als Mitteilung der Bevormundung betrachtet würde. Ob dagegen nach dem basellandschaftlichen Vormundschaftsrecht eine persönliche und direkte Mitteilung der Bevormundung an den Mündel wirklich nicht stattzufinden brauche, sondern durch die Publikation im Amtsblatt, welche doch wohl in erster Linie die Wirkungen der Vormundschaft gegenüber Dritten im Auge hat (vergl. Art. 6 HfG), ersetzt werden könne, wie der Regierungsrat aus § 32 des kantonalen Vormundschaftsgesetzes zu schließen scheint, und ob ein solches Verfahren überhaupt bundesrechtlich zulässig sei, mag hier dahingestellt bleiben; denn für den vorliegenden Fall genügt es, zu konstatieren, daß die Publikation der Bevormundung im Amtsblatt als solche nicht geeignet ist, den Ausgangspunkt für die Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG zu bilden.

2. Erscheint nach dem Gesagten der Rekurs jedenfalls nicht als verspätet, so könnte es sich dagegen fragen, ob derselbe nicht, weil noch keine Mitteilung der angefochtenen Verfügung stattgefunden habe, verfrüht sei (vergl. BGG 29 I S. 274). Diese Frage ist jedoch deshalb zu verneinen, weil sich die Publikation der Bevormundung im Amtsblatt, wenn auch nicht als eine Mitteilung im Sinne des Organisationsgesetzes, so doch jedenfalls als eine Ausführungshandlung qualifiziert, das Recht, gegen einen bereits ausgeführten Beschluß zu rekurrieren, dem Betroffenen aber nicht dadurch entzogen werden kann, daß von einer Mitteilung des Beschlusses an ihn persönlich Umgang genommen wird.

3. In der Sache selbst ergibt sich zunächst, daß der Rekurs jedenfalls insoweit begründet ist, als der Rekurrent sich über Verweigerung des rechtlichen Gehörs beschwert. Nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechtes (s. oben Fakt. D) soll bereits der vom Gemeinderat zu stellende Bevormundungsantrag alle Gründe enthalten, welche denselben rechtfertigen. Nachdem dieser Antrag dem Statthalteramt eingereicht ist, hat sodann die Einvernahme der zu bevormundenden Person und ihrer nächsten Ver-

wandten stattzufinden. Von seiner Einvernahme an „hat der Einzustellende eine Frist von 10 Tagen“, um seine Gegenbeweise beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Akten dem Bezirksrat zum Vorentscheid unterbreitet werden, und dieser leitet dieselben, nachdem er den Vorentscheid gefällt hat, unverzüglich an den Regierungsrat, welchem die definitive Beschlussfassung zusteht.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung, wonach der zu Bevormundende zur Anbringung seiner Gegenbeweise eine Frist von 10 Tagen „hat“, dahin auszulegen sei, daß im einzelnen Falle dem Betreffenden eine solche Frist von der Behörde gesetzt werden müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, oder ob es sich hier um eine Frist handelt, welche ohne weiteres mit dem auf die Einvernahme folgenden Tage zu laufen beginnt; ferner, ob im letzteren Falle der zu Bevormundende nicht wenigstens auf sein Recht, innert 10 Tagen Gegenbeweise beizubringen, aufmerksam gemacht werden müsse. Sicher ist jedenfalls, daß nach dem unverkennbaren Sinne des Gesetzes der zu Bevormundende zur Anbringung seiner Gegenbeweise Gelegenheit erhalten soll, und daß er speziell ein Recht darauf hat, in einem Zeitpunkte einvernommen zu werden, wo die zur Unterstützung des Bevormundungsantrages angerufenen Beweismittel in den Akten enthalten oder aus denselben ersichtlich sind. Dieser Grundsatz ist nun aber im vorliegenden Falle nicht befolgt worden. Der Rekurrent ist zwar einvernommen worden, jedoch zu einer Zeit, wo das übrigens sehr dürftige Belastungsmaterial noch nicht bei den Akten war, und wo insbesondere gerade dasjenige Aktenstück noch nicht vorlag, welches dann, wie aus dem Protokoll des Bezirksrates vom 7. November 1908 ersichtlich ist, bei der Bevormundung den Ausschlag gegeben hat, nämlich jene erste Bescheinigung des Bürgermeisters von Attenschweiler, wonach der Rekurrent in früheren Jahren ein beträchtliches Vermögen infolge von Leichtsinn und Trunksucht durchgebracht habe. Der Rekurrent hat also keine Gelegenheit gehabt, sich gegenüber dem wichtigsten Vorwurf, der ihm gemacht wurde, zu verteidigen: er war weder in der Lage, die Richtigkeit jener Urkunde zu prüfen, noch den Inhalt derselben zu bestreiten und eventuell die Unrichtigkeit der darin bescheinigten Tatsachen darzutun. Daß aber diese für den Rekur-

renten bestehende Unmöglichkeit, sich gegenüber den erhobenen Vorwürfen zu rechtfertigen, nicht nur in thesi, sondern auch praktisch einen Nachteil bedeutete, ergibt sich in unverkennbarer Weise aus den seither produzierten, der Rekurschrift beigelegten Bescheinigungen und Erklärungen, insbesondere aus der zweiten Bescheinigung des Bürgermeisters von Attenschweiler, wonach der Rekurrent, so lange er in der genannten Gemeinde wohnte, „nie als Alkoholiker bekannt war“ und übrigens auch kein so großes Vermögen besessen hatte, wie ursprünglich behauptet wurde.

4. Nach dem Gesagten beschwert sich der Rekurrent mit Recht über das ihm gegenüber eingeschlagene Verfahren. Durch dieses Verfahren wurden nicht nur diejenigen Garantien mißachtet, welche das kantonale Vormundschaftsgesetz zu Gunsten der zu Bevormundenden enthält, sondern es wurde auch der in Bevormundungssachen unabhängig von der kantonalen Gesetzgebung geltende Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Der vorliegende Rekurs müßte daher sogar dann gutgeheißen werden, wenn angenommen würde, das dem Rekurrenten gegenüber eingeschlagene Verfahren entspreche den Bestimmungen des kantonalen Vormundschaftsgesetzes. Vergl. BGE 23 I S. 568 Erw. 2, 29 I S. 466.

5. Von der Verweigerung des rechtlichen Gehörs abgesehen, ist endlich im vorliegenden Falle auch eine materielle Verletzung des Rechtes auf persönliche Handlungsfähigkeit zu konstatieren. Denn außer jener Bescheinigung des Bürgermeisters von Attenschweiler, d. d. 8. September 1908, welche derselbe Bürgermeister vier Monate später kategorisch widerrufen hat, enthalten die Akten über den Charakter und die Lebensgewohnheiten des Rekurrenten weiter nichts belastendes, als die Aussagen gerade derjenigen beiden Personen (Sohn und Schwiegersohn des Rekurrenten), welche aus nichts weniger als uneigennütigen Motiven die Bevormundung des Rekurrenten beantragt hatten. Diese Aussagen durften aber um so weniger als ausschlaggebend betrachtet werden, als denselben die bestimmten Erklärungen der Frau und der Tochter des Rekurrenten gegenüberstanden. Ein nach Art. 5 HfG zulässiger Grund zur Bevormundung des Rekurrenten lag somit nicht vor, und es ist daher diese Maßregel aufzuheben, ganz abgesehen davon, daß nach den der Rekurschrift beigelegten Bescheinigungen

des Hausarztes, der Verpächter und zahlreicher Nachbarn des Rekurrenten dieser weder ein Verschwender noch ein Alkoholiker zu sein scheint, sondern ein verhältnismäßig fleißiger und tüchtiger Landwirt, welcher in den letzten acht bis zehn Jahren nicht nur nicht rückwärts gearbeitet, sondern sein bescheidenes Vermögen sogar verdoppelt und verdreifacht hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 14. November 1908 aufgehoben.

V. Haftpflicht. — Responsabilité civile.

19. Urteil vom 17. Februar 1909 in Sachen

Werner gegen Präsidium des Zivilgerichts von Basel-Stadt.

Inkompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Beschwerden wegen Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtprozessen, auch im Anwendungsgebiet des EHG von 1905.

A. Der Rekurrent wollte wegen eines im Januar 1908 stattgefundenen Unfalles eine Haftpflichtklage gegen die eidgenössische Postverwaltung anstrengen und stellte am 1. Dezember 1908 beim Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt ein Gesuch um Erteilung des Armenrechtes zur Führung des Prozesses.

B. Auf dieses Gesuch hat der Zivilgerichtspräsident laut einer vom 11. Dezember 1908 datierten Mitteilung der Zivilgerichtsschreiberei erkannt:

„Es wird auf das Armenrechtsgesuch nicht eingetreten.“

C. Gegen diesen Entscheid, der nach § 173 der kantonalen ZPO nicht weitergezogen werden konnte, hat Werner am 18. Dezember 1908 „wegen Amtspflichtverletzung“ beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, mit dem Antrage, es sei „das Zivilgericht“ aufzufordern, dem Rekurrenten das Armenrecht zu erteilen, und es seien dem Zivilgerichte die Kosten aufzuerlegen.

D. In seiner Vernehmlassung erklärt der Zivilgerichtspräsident, das Armenrecht sei wegen Aussichtslosigkeit der Klage verweigert worden. Sodann wird näher ausgeführt, aus welchen Gründen die Klage aussichtslos gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Beschwerde wegen Verweigerung des Armenrechts in einem Haftpflichtprozesse. Zur Beurteilung solcher Beschwerden hat sich das Bundesgericht, wenigstens im Anwendungsgebiet des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vom Jahre 1875, des Fabrikhaftpflichtgesetzes von 1881 und des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1887, stets inkompetent erklärt, da nach Art. 11 des letztern Gesetzes, namentlich aber nach Art. 189 Abs. 2 DG, für derartige Beschwerden die Kompetenz des Bundesrates und eventuell der Bundesversammlung gegeben sei. Vergl. BGE 18 S. 568 Erw. 3 (Fabrikhaftpflicht), 21 S. 374 (Eisenbahnhaftpflicht), 22 S. 383 f. (Fabrikhaftpflicht), 30 I S. 514 f. (Fabrikhaftpflicht); ferner v. Salis, Bundesrecht 2. Aufl. V Nr. 2320 und 2360. In dem auf den heutigen Fall anwendbaren Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905, dessen Art. 22 Abs. 2 die Gewährung des Armenrechts ebenso vorsieht, wie Art. 6 des erwähnten Haftpflichtgesetzes von 1887 sie ordnete, ist nun zwar eine dem Art. 11 dieses letztern Gesetzes analoge Vorschrift nicht enthalten. Indessen trifft jedenfalls die auf Art. 189 Abs. 2 DG beruhende Erwägung auch im vorliegenden Falle zu; denn im neuen Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist ebensowenig, wie in den früheren Gesetzen und im Organisationsgesetz, eine Bestimmung zu finden, durch welche die Oberaufsicht über die Handhabung der Vorschriften betreffend Erteilung des Armenrechts einer andern Behörde als dem Bundesrate (und eventuell der Bundesversammlung) übertragen worden wäre. Es ist daher anzunehmen, daß auch unter der Herrschaft des neuen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes Beschwerden über Verweigerung des Armenrechts beim Bundesrate anzubringen sind. Diese Kompetenzabgrenzung rechtfertigt sich auch aus der praktischen Erwägung, daß alle Beschwerden über Verweigerung des Armenrechts auf dem Gebiete der gesamten Haftpflichtgesetzgebung gleichartig behandelt werden sollten.

2. Da es sich nach dem Gesagten um eine in die Kompetenz des